

Verfahrensweise bei Freistellungen und krankheitsbedingtem Fehlen in der Kursstufe

Grundlage: §17 der gültigen Oberstufenverordnung und Entschuldigungsregelung des LCG

I Freistellungen

Die Schülerin bzw. der Schüler soll Freistellungen vom Unterricht erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (z.B. Terminverlegung) beim Tutor beantragen. Der Antrag auf Freistellung ist rechtzeitig (i.d.R. mindestens 14 Tage vor dem Termin) bei den entsprechenden Fachlehrern vorzulegen, die dann schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung vermerken. Auf dieser Grundlage gibt der Tutor einen positiven oder negativen Genehmigungsbescheid. Bei widersprüchlichen Ansichten zwischen Fachlehrer und Tutor sowie im Falle des Einspruchs von Schülerseite entscheidet die Schulleiterin.

Bei Freistellungsanträgen ab zwei Unterrichtstagen gilt der Verfahrensweg Fachlehreereinverständnis – Erklärung des Tutors – Entscheid der Schulleiterin.

II Sonstige Unterrichtsversäumnisse

- 1 Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich (i.d.R. vor dem ersten Unterricht) zu benachrichtigen.
- 2 Bei Rückkehr zum Unterricht haben die Erziehungsberechtigten/ die volljährige Schülerin/ der volljährige Schüler schriftlich den Grund des Fernbleibens mitzuteilen (Formblatt Entschuldigung).
- 3 Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung auch bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.
- 4 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert werden.
- 5 Im Falle eines Versäumnisses einer Klausur oder angekündigten sonstigen Leistungsbewertung ist die Schule unverzüglich (vor dem ersten Unterricht) wenigstens telefonisch zu informieren. Eine ärztliche Bescheinigung muss mit Rückkehr zum Unterricht vorgelegt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Frist trägt die volljährige Schülerin/ der volljährige Schüler bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

Gemäß §17 Absatz 2 der Oberstufenverordnung vom 03.12.2013, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt bei Nichtbeachtung dieser Regelung eine Bewertung mit 00 Punkten.

- 6 Muss eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder andere zwingende Gründe den Unterricht vorzeitig verlassen, so dies mit Laufzettel des Fachlehrers möglich. Das entsprechende Entschuldigungsschreiben ist den Fachlehrern der versäumten Kurse unaufgefordert in der nächsten besuchten Unterrichtsstunde vorzulegen.
- 7 Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler trotz ärztlichem Attest am Unterricht teil, so wird der bis dahin vorliegende Krankenschein ungültig. Für ein erneutes Fernbleiben vom Unterricht ist ein neuer Krankenschein bzw. die Entschuldigung der Eltern vorzulegen.

Schulleitung

LCG WB